

**Stellungnahme
des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und
des GEW Landesverbandes
Nordrhein-Westfalen**

**zum Entwurf einer dritten Verordnung zur Änderung
von Vorschriften der Lehrerausbildung**

im Rahmen der Verbändeanhörung.

Düsseldorf, 06.02.2023

Vorbemerkung

Schule, und damit zwangsläufig auch die Ausbildungsbedingungen unterstehen gerade einem grundsätzlichen und umfassenden Wandel. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem die Bedingungen der Kultur der Digitalität, das Lernen an unterschiedlichen Orten und die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl außerschulischer Partner und multiprofessionellen Teams. Entsprechend formulieren die Standards in der Lehrerbildung diesen Bereich als notwendige Kompetenzen (vgl. ebd.). Die vorliegende Änderung der OVP (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen) berücksichtigt diese grundlegenden Neuerungen allenfalls am Rande, sie sind für eine erfolgreiche Ausbildung aber so unabdingbar, dass eine entsprechende Aufnahme noch kurzfristig erfolgen muss. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfLs) müssen dazu materiell und finanziell in die Lage versetzt werden, beispielsweise durch eine Erweiterung der Hard- und Software sowie durch die Übernahme der Kosten für außerschulische Lernorte und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Es ist daher ein Versäumnis der vorliegen Ausbildungsordnung die Ausbildung so attraktiv zu gestalten, dass ein Beitrag zur Bekämpfung des Lehrermangels durch eine moderne und attraktive Lehrerausbildung geleistet werden kann: Neue Bedingungen benötigen neue Vorgehensweisen und eine Verbesserung der Arbeits- und Prüfungssituation der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

Der Begründung der Änderungen ist das Ziel einer größeren Praxisnähe zu entnehmen. Im Sinne einer kohärenten Ausbildung im Lehrberuf ist aber auch die wissenschaftlich erste Phase in den Blick zu nehmen und für die Reflexion des eigenen Handelns hilfreich, u.U. sogar unabdingbar. Diese Verbindung muss daher kurzfristig eingebracht werden.

§1

Die Orientierung der Ausbildung an den grundlegenden Kompetenzen der verschiedenen Aufgabenbereiche der Lehrerausbildung erscheint vollständig, lässt aber den Bereich der außerschulischen Lernorte und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern vollkommen unerwähnt und dass, obwohl deren Bedeutung stark zunimmt, beide Bereiche sind, explizit als Zielbereiche des Vorbereitungsdienstes aufzunehmen und zu erwähnen.

Fragen und Kompetenzen der digitalen Welt (nicht: digitalisierten Welt) bilden in absehbarer Zeit die Grundlage allen Unterrichtens, Beurteilens und Lernens. Sie sind weiterhin besonders zu berücksichtigen.

§5

Die Möglichkeit den Vorbereitungsdienst auch ohne wichtigen Grund zu unterbrechen, begrüßen DGB und GEW ausdrücklich. Die Verfahrensweise für eine Unterbrechung des Prüfungsverfahrens ist indes deutlich zu präzisieren.

§10

Die Kompaktphase im ersten Ausbildungsquartal verstetigt ein in der Regel bereits vorhandenes Instrument der Ausbildung, diese Regelung wird begrüßt, ebenso die Arbeit in selbstorganisierten Lerngruppen einschließlich kollegialer Fallberatung. Zu präzisieren ist hier die Frage der Selbstorganisation durch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Für diese neue und umfangreiche Beratungsaufgabe der Fachleiterinnen und Fachleiter ist die Entlastung (Anlage 3 OVP) entsprechend und deutlich anzupassen, mit der bisherigen Entlastung kann diese Aufgabe nicht gewährleistet werden und muss behelfsweise entfallen.

§12

Auf eine Beschränkung der Einsichtnahme wie in (2) ist zu verzichten, (1) regelt die gleichmäßige Einsichtnahme aller Lehrämter, vorgeschlagen wird die alleinige Formulierung (2): Art und Umfang des Einblicks bestimmt das Ausbildungsprogramm des Seminars für das Lehramt, in welches Einblick genommen wird.

§11

(2) Die Zulassung aller Formen (Präsenz-Distanz) der Ausbildung ist ausdrücklich zu begrüßen.

(3) Der Begriff „kooperative Unterrichtsformen“ sollte ergänzt werden durch den Begriff „kollaborative Unterrichtsformen“ – Unterrichtsformate in der Kultur der Digitalität gehen über „kooperative Unterrichtsformen“ hinaus und gehören mehr und mehr zum Standard des Unterrichts. Die stärkere Beratungsorientierung und Formen der Zusammenarbeit der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ist sinnvoll.

(8) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter befinden sich in einer zeitverdichteten Ausbildungssituation und besonders in Schule in einer beurteilungsbedingten Abhängigkeit.

Die Erteilung zusätzlichen selbständigen Unterrichts muss deshalb nachrangig zu Ausbildung und Prüfung bleiben – diese Ergänzung ist wieder aufzunehmen.

§15

Die neuen Perspektivgespräche können den Ausbildungsprozess sinnvoll im Sinne der Prozessorientierung unterstützen und sind deshalb aus Gründen der Beratung und Ausbildung zu begrüßen. Wie andere, neue, Instrumente der Ausbildung steigt auch an dieser Stelle die Arbeitsbelastung der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder, aber auch der Lehrerinnen und Lehrer an den Ausbildungsschulen erheblich an. Um diese neue Form an Schule und Seminar überhaupt realisieren zu können, muss die Entlastung aller Beteiligten in Seminar in Schule wesentlich angepasst, also erhöht werden. Die Vorrangigkeit der Perspektivgespräche vor anderen dienstlichen Verpflichtungen muss aus arbeitsorganisatorischen Gründen zwingend festgelegt werden.

Der Wegfall der eigenen Unterrichtsstunde als Grundlage für das Gespräch vergibt die Chance, bereits erworbene und noch zu entwickelnde Kompetenzen aus den wesentlichen Handlungsfeldern Unterricht und Erziehung anhand einer Stunde konkretisieren zu können. Der gemeinsame Wahrnehmungshorizont (eine gezeigte Unterrichtsstunde) stellt bei allen Beteiligten auch und gerade i.R. des (Eingangs- und) Perspektivgesprächs in besonderer Weise das Kerngeschäft des Lehrkräfteberufs in den Mittelpunkt der weiteren Überlegungen. Die Rückmeldungen vieler ZfSL, der Ausbildungsschulen und der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter evaluieren die Unterrichtsstunde des bisherigen Eingangsgesprächs als gelungenes und nachhaltiges Ausbildungselement. Insoweit ist der Wegfall in der Neufassung nicht nachzuvollziehen und sollte korrigiert werden.

Zum Gelingen dieses Formats müssen die Perspektivgespräche im bewertungsfreien Raum stattfinden, also im Bereich des Kernseminars angesiedelt werden.

§22

Die Regelung ist realitätsfern und kann allenfalls ab Klassenstufe 3 umgesetzt werden. Eine UPP, in der sowohl Deutsch als auch Mathematik geprüft werden ist in der Schuleingangsphase schwierig.

§31

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sollte sinnvollerweise von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern mitbestimmt werden, gewählt werden kann entweder die Teilnahme einer/eines an der Ausbildung beteiligte Ausbilderinnen und Ausbilder oder entsprechend einer/eines nicht an der Ausbildung beteiligte(n).

Die dargestellte Regelung in den Absätzen (2) und (3) ist widersprüchlich, sie kann nicht umgesetzt werden. Absatz 2 legt die Besetzung der Kommission nur, also ausschließlich, mit an der Ausbildung nicht beteiligter Personen fest, Absatz 3 schreibt zwingend eine an der Ausbildung beteiligte Person vor. Eine Erhöhung der Zahl der Prüfungsmitglieder ist aus arbeitsorganisatorischen Gründen abzulehnen.

§32

(2) Sinnvollerweise ist an dieser Stelle auszuführen, dass krankheitsbedingter Distanzunterricht oder Distanzunterricht, der während eines Betretungsverbot (z.B. in Folge einer Schwangerschaft), erteilt wurde, auch eine Staatsprüfung im Distanzformat ermöglicht.

§33

Die Reflexion der Lehrerpersönlichkeit kann einen nützlichen Beitrag zur Beurteilung der Prüfungsleistung leisten und ist vom Ansatz her für die Prüfungssituation nützlich. Die hier vorgeschlagene Regelung eines ersten und zweiten Teils des Kolloquiums ist aber aus arbeitsorganisatorischen Gründen nur schwer realisierbar und aus arbeitszeitrechtlicher Sicht abzulehnen. Die bisherige Prüfungszeit würde durch das vorgeschlagene Modell weiter erhöht. Insbesondere bei Schulen mit Langstunden ist zu erwarten, dass es zu erheblichen Verlängerungen des Prüfungstages kommt. Die Berücksichtigung dieser Arbeitszeiterhöhung findet indes keinen Niederschlag in der Anlage 3 OVP und kann daher erst nach einer entsprechenden Berücksichtigung in Kraft treten.

§38

Eine weitere Verlängerungsmöglichkeit im Falle einer Wiederholungsprüfung auf einen Zeitraum von 6-12 Monaten (8-16 Monate bei Teilzeit) ist in Betracht zu ziehen. Auf andere Weise ist eine Prozessorientierung und die Reflexionskompetenz nicht zu realisieren. Ebenso notwendig scheint die Möglichkeit, im Falle eines Nichtbestehens auf Wunsch den Seminarstandort und die Ausbildungsschule zu wechseln, wir empfehlen eine solche Regelung an dieser Stelle aufzunehmen.